



## KOLUMNE

DR. DAVID CHRISTIAN BAUER  
Rechtsanwalt und Partner der KWR Karasek  
Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH

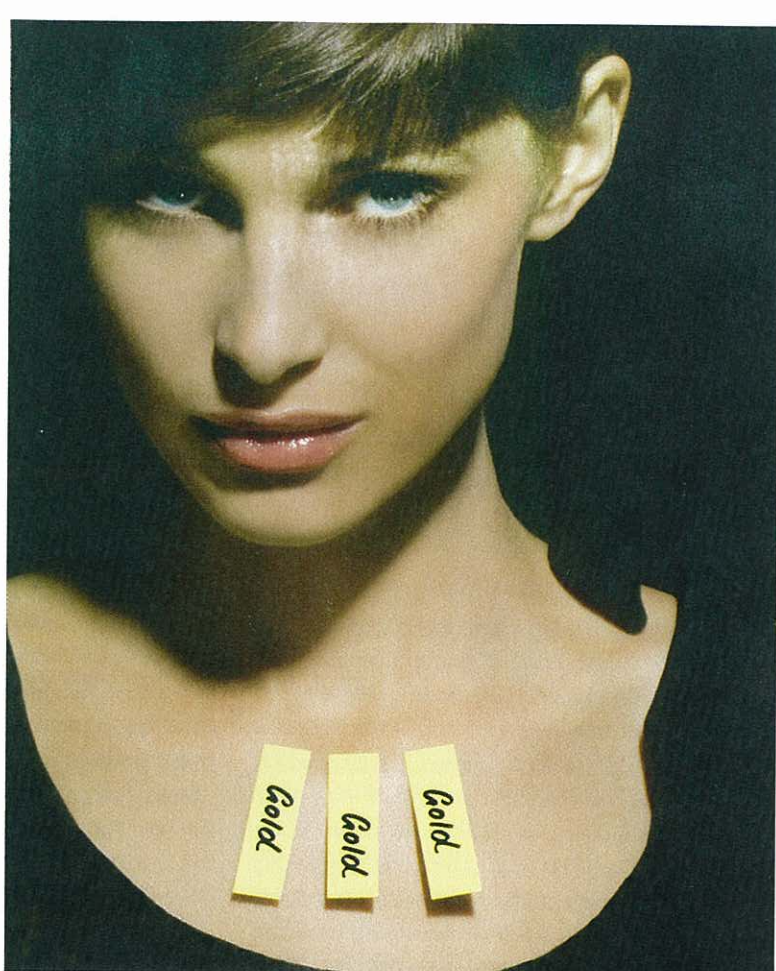
### Änderungsbedarf bei Privatstiftung

**I**n einer vieldiskutierten Entscheidung befasste sich der OGH jüngst mit der Frage, ob ein Stiftungsbeirat mehrheitlich mit Begünstigten besetzt werden darf. Wenn die Rechte des Beirats mit den Kontrollkompetenzen eines Aufsichtsrats vergleichbar sind, darf der Beirat ebenfalls nicht mehrheitlich mit Begünstigten besetzt sein.

Entscheidend für die Frage der „Aufsichtsratsähnlichkeit“ ist nach dem OGH auch, wie determiniert und wie weitreichend die Abberufungsrechte des Beirats im Hinblick auf den Vorstand sind. In der Praxis könnte der Beirat nun im Sinne der Wahrung des Begünstigeneinflusses mit einer geraden Anzahl von Mitgliedern besetzt werden, wobei der Vorsitzende des Beirats und dessen Stellvertreter Begünstigte sein könnten. Im Falle eines Stimmengleichstands entscheidet dann die Stimme des Vorsitzenden.

In einer weiteren Entscheidung wurde ausgesprochen, dass die auf Ehegatten und Verwandte abstellende Unvereinbarkeitsbestimmung des § 15 Abs 2 PSG zur Vermeidung von Interessenkollisionen auch auf (zumindest aktuelle) Vertreter von Begünstigten anzuwenden sei. Unklar bleibt, ob der OGH unter „Vertreter“ nur berufsmäßige Parteienvertreter oder jede Vollmacht erfasst. Offen ist weiters, ob ein aktueller Interessenkonflikt bestehen muss. Der OGH hat mit den Entscheidungen der Rechtssicherheit keinen Dienst erwiesen. Insbesondere ist unklar, ob die von einem möglicherweise unrechtmäßig bestellten oder zusammengesetzten Stiftungsvorstand gefassten Beschlüsse nichtig sind. Auch die Zweckhaftigkeit der Entscheidungen ist fraglich: So dürfen etwa (oft parteiische) Freunde eines Begünstigten sehr wohl im Stiftungsvorstand sein. Die Entscheidungen befinden sich auch nicht im Einklang mit der Absicht des Gesetzgebers, ein konkurrenzfähiges liberales Stiftungsrecht zu schaffen.

Jedenfalls sollten bestehende Stiftungserklärungen dringend auf ihre Zulässigkeit überprüft und allenfalls – sofern möglich – überarbeitet werden.



DEUTSCHE BÖRSE  
COMMODITIES

### Xetra-Gold – mehr als nur ein Papier!

#### Xetra-Gold® – die Börseninnovation

Endlich brauchen Fondsmanager nicht mehr nur in Papier investieren! Denn mit Xetra-Gold können Investoren jetzt mit Gold einen Grundstein für das Portfolio ihrer Kunden legen. Xetra-Gold, das meistgehandelte Goldprodukt in Deutschland, ist jetzt auch in Österreich zum Handel zugelassen.

#### Xetra-Gold – physisch hinterlegt, handelbar wie eine Aktie

Xetra-Gold lässt sich flexibel wie eine Aktie auf Xetra® handeln: liquide und transparent zu geringen Kosten. Zugleich ist das Gold physisch hinterlegt. Was Xetra-Gold noch bietet, erfahren Sie unter: [www.deutsche-boerse.com/xetra-gold](http://www.deutsche-boerse.com/xetra-gold)

Ordern Sie Xetra-Gold  
mit der ISIN: DE000A0S9GB0.

Der Prospekt sowie der dazugehörige Nachtrag ist auf Anfrage bei der Deutsche Börse Commodities GmbH, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main oder in elektronischer Form unter [www.deutsche-boerse.com/xetra-gold](http://www.deutsche-boerse.com/xetra-gold) kostenlos erhältlich.